



Öffentliche Bekanntmachung

zum Vorhaben der Thermal Conversion Compound Industriepark Höchst GmbH

Die **Thermal Conversion Compound Industriepark Höchst GmbH** hat einen Antrag gestellt auf Erteilung einer Genehmigung zur **Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsanlage zur Nutzung von Ersatzbrennstoffen** auf dem Gelände des Industrieparks Höchst

in 65929 Frankfurt am Main
Gemarkung: Schwanheim / Kelsterbach
Flur: 29 / 1
Flurstück: 4/46 / 1071/6
Gebäude: H 305, H 318, H 210, H 220, H225, H226, H227, H 328

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsanlage zur Nutzung von Ersatzbrennstoffen / Sekundärbrennstoffen (Verbrennungsanlage zur Verwertung von Abfällen). Jährlich sollen bis zu ca. 675.000 t im Mittel (max. ca. 700.000 t) dieser Abfälle mit einem mittleren Heizwert von 13.400 kJ/kg zur Verbrennung angenommen werden. Dabei werden bis zu ca. 72 MW_{el} elektrische Energie (Vollkondensationsbetrieb) und bis zu ca. 180 MW_{therm} an Dampf zur Wärmeversorgung bereitgestellt.

Die geplante Verbrennungsanlage hat im Wesentlichen folgende Anlagenteile:

- Drei voneinander unabhängig zu betreibende Verbrennungslinien:
jeweils bestehend aus den Hauptaggregaten:
Feuerung mit einer thermischen Feuerungswärmeleistung von jeweils 90 MW,
Dampferzeuger; Abluftreinigungsanlage; Kamin;
die Zentraleinheiten sind an gemeinsame periphere Anlagenteile angeschlossen.
- Einrichtungen zur Erzeugung und Verteilung von elektrischer Energie und Dampf:
Speisewasseraufbereitung und Wasserdampf- / Kondensatkreislauf;
Dampfturbine mit Generator; Rückkühlwerk; elektrische Versorgungsnetze.
- Einrichtungen zur Logistik von Roh-, Hilfs- und Reststoffen:
Anlieferung und Bereitstellung der Ersatzbrennstoffe (EBS); Anlieferung, Konditionierung und Bereitstellung von Hilfsstoffen, welche zum Betrieb der EBS-Verbrennungsanlagen erforderlich sind (wie z. B. Sand, Kalk); Sammlung, Konditionierung, Zwischenlagerung und Förderung der im Zusammenhang mit dem Verbrennungsprozess anfallenden Reststoffe (wie z. B. Aschen); Rohrleitungen zur Ver- und Entsorgung; Kanäle zur Entsorgung.



Dieses Vorhaben bedarf nach § 4 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I, S. 3830), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1865) in Verbindung mit Nr. 8.1 Spalte 1 lit. a des Anhanges zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. S. 504), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 15. Juli 2006 (BGBl. S. 1619, 1623) der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Darmstadt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 9 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit

vom 4. Dezember 2006 bis 4. Januar 2007 (einschließlich)

bei den nachgenannten Stellen aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden:

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Umwelt Frankfurt
Raum 10.6.43 (im 10. OG)
Gutleutstraße 114
60327 Frankfurt am Main

Industriepark Höchst
Besucherempfang am Tor Ost (EG)
Brüningstraße 50
65929 Frankfurt am Main

Magistrat der Stadt Hattersheim
Alter Posthof, Kleiner Besprechungsraum
Sarceller Straße 1
65795 Hattersheim

Magistrat der Stadt Kelsterbach
Rathaus, Altbau, Zimmer 302
Mörfelder Straße 33
65443 Kelsterbach

Innerhalb der Zeit vom

4. Dezember 2006 (erster Tag) bis **18. Januar 2007** (letzter Tag)

können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift beim

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Umwelt Frankfurt
Gutleutstraße 114
60327 Frankfurt am Main

erhoben werden.



Einwendungen können schriftlich oder zur Niederschrift auch beim
Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2
64278 Darmstadt

erhoben werden. Der Fristenbriefkasten befindet sich ausschließlich beim Regierungspräsidium Darmstadt, Luisenplatz 2, 64278 Darmstadt.

Werden Einwendungen schriftlich erhoben, so ist maßgebend der Tag des Eingangs den vorgenannten Stellen, nicht der Tag der Absendung.

Es wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Unleserliche Einwendungen und solche, die die Person des Einwenders nicht erkennen lassen, werden beim Erörterungstermin nicht zugelassen. Einwendungen müssen zumindest die befürchtete Rechtsgutgefährdung und die Art der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Personenbezogene Daten von Einwendern können z. B. bei Masseneinwendungen für die Dauer des Verfahrens automatisiert verarbeitet werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die innerhalb der Einwendungsfrist bei den o. g. Behörden / Stellen eingegangenen Einwendungen werden auf einem Erörterungstermin erörtert. Der Termin soll u. a. insbesondere denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern.

Der **Erörterungstermin** beginnt

am **6. Februar 2007**
um **10.00 Uhr**
im Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Umwelt Frankfurt
Raum 0.6.60 und 0.6.61
Gutleutstraße 114
60327 Frankfurt

Der Erörterungstermin kann an den Folgetagen fortgesetzt werden. Der Erörterungstermin endet, wenn sein Zweck erfüllt ist. Gesonderte Einladungen zu dem Erörterungstermin ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Erörterungstermin nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die beantragte Genehmigung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht werden.

Frankfurt, den 15. November 2006

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Umwelt Frankfurt
IV/F 42.2-100h 12.13-IS-EBS-